

ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORLIEGEN VON UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN gemäß Art. 20 des GvD Nr. 39/2013 JAHR 2026



ÖFFENTLICHE KÖRPERSCHAFT¹

Der/die Unterfertigte **Mair Freddy**, unter Bezugnahme auf den Auftrag als Verwaltungsratsmitglied im Seniorenwohnheim Niederdorf - Von Kurz Stiftung ÖBPB, gemäß den Bestimmungen der Artikel 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 „Einheitstext der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Verwaltungsdokumentation“ sowie gemäß Art. 20 des GvD Nr. 39 vom 08.04.2013, in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten im Falle von falschen Angaben, Urkundenfälschung und der Verwendung gefälschter Urkunden gemäß den Artikeln 75 und 76 des genannten D.P.R. Nr. 445/2000 sowie der Sanktionen gemäß Art. 20 Abs. 5 des GvD Nr. 39 vom 08.04.2013

ERKLÄRT,²

dass die folgenden, im GvD Nr. 39/2013 geregelten **UNVEREINBARKEITSSITUATIONEN** aufgrund der Art des übernommenen Amtes **nicht vorliegen**:

1. Dieser Abschnitt gilt für die Verwalter einer öffentlichen Körperschaft

1.1. Unvereinbarkeit mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten:

☒ Nichtvorliegen der in Art. 9 Abs. 2³ des GvD Nr. 39/2013 genannten Fälle;

1.2. Unvereinbarkeit mit Mandaten in politischen Leitungsorganen in staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltungen:

☒ Nichtvorliegen der in Art. 11 Abs. 1⁴ des GvD Nr. 39/2013 genannten Fälle ;

¹ **Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b):** „Im Sinne dieses Dekrets gelten folgende Begriffsbestimmungen: (...) als ‚öffentliche Körperschaften‘ gelten die nicht-territorialen öffentlichen Körperschaften auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die von der öffentlichen Verwaltung, die den Auftrag erteilt, eingerichtet, beaufsichtigt und finanziert werden oder deren Verwaltungsratsmitglieder von dieser ernannt werden“;

² **Art. 20 Abs. 2:** „Während der Dauer des Auftrags legt die betreffende Person jährlich eine Erklärung vor, dass keiner der in diesem GvD genannten Unvereinbarkeitsgründe vorliegt.“;

³ **Art. 9 Abs. 2:** „Spitzenpositionen sowie Führungs- und Leitungsaufgaben in der öffentlichen Verwaltung, wie auch immer sie bezeichnet werden, sowie **Mandate als Verwalter in öffentlichen Körperschaften** und Ämter als Präsident und Geschäftsführer in privatrechtlichen Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle sind unvereinbar mit der Ausübung einer eigenen beruflichen Tätigkeit durch die beauftragte Person, wenn diese von der Verwaltung oder Körperschaft, die den Auftrag erteilt, geregelt, finanziert oder anderweitig vergütet wird.“;

⁴ **Art. 11 Abs. 1:** „Spitzenpositionen in der staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltung sowie **Mandate als Verwalter in öffentlichen Körperschaften auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene** sind unvereinbar mit dem Amt des Ministerpräsidenten, eines Ministers, eines Vize-Ministers, eines Unterstaatssekretärs und eines Sonderbeauftragten der Regierung gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 400 vom 23. August 1988 oder mit dem Amt eines Abgeordneten.“

ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORLIEGEN VON UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN gemäß Art. 20 des GvD Nr. 39/2013 JAHR 2026



☒ Nichtvorliegen der in Art. 11 Abs. 2⁵ des GvD Nr. 39/2013 genannten Voraussetzungen, wenn das Amt bei einer öffentlichen Körperschaft auf regionaler Ebene ausgeübt wird;

- oder

☐ Nichtvorliegen des Tatbestands gemäß Art. 11 Abs. 3⁶ des GvD Nr. 39/2013, wenn das Amt bei einer öffentlichen Körperschaft auf Provinz- oder Gemeindeebene ausgeübt wird.

2. Abschnitt gültig für die Beauftragung als externe Führungskraft⁷ einer öffentlichen Körperschaft

2.1. Unvereinbarkeit mit Mandaten in politischen Leitungsorganen in staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltungen (Anmerkung: Es ist die Ausnahme gemäß Art. 12 Abs. 4-bis des GvD Nr. 39/2013 zu berücksichtigen)

☐ Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 12 Abs. 1⁸ des GvD Nr. 39/2013;

☐ Nichtvorliegen des Tatbestands von Art. 12 Abs. 2⁹ des GvD Nr. 39/2013;

⁵ Art. 11 Abs. 2: „Spitzenpositionen in regionalen Verwaltungen und Mandate als **Verwalter öffentlicher Körperschaften auf regionaler Ebene** sind unvereinbar: a) mit dem Amt als Mitglied der Regionalregierung oder des Regionalrats der Region, die das Amt übertragen hat; b) mit dem Amt eines Mitglieds der Landesregierung oder des Landtags einer Provinz, einer Gemeinde mit mehr als 15.000 Einwohnern oder eines Gemeindeverbands mit derselben Einwohnerzahl in derselben Region; c) mit dem Amt des Präsidenten und Geschäftsführers einer privatrechtlichen Körperschaft, die unter öffentlicher Kontrolle der Region steht“.

⁶ Art. 11 Abs. 3: „Spitzenpositionen in der Verwaltung einer Provinz, einer Gemeinde mit mehr als 15.000 Einwohnern oder eines Gemeindeverbands mit derselben Einwohnerzahl sowie **die Ämter als Geschäftsführer einer öffentlichen Körperschaft auf Provinz- oder Gemeindeebene** sind unvereinbar: a) mit dem Amt als Mitglied der Landesregierung oder des Landtags, des Gemeindevorstandes und Gemeinderats oder des Gemeindeverbands, der das Amt übertragen hat; b) mit dem Amt als Mitglied der Landesregierung oder des Landtags der Provinz, der Gemeinde mit mehr als 15.000 Einwohnern oder eines Gemeindeverbands mit derselben Einwohnerzahl, die in derselben Region der lokalen Verwaltung liegen, die das Amt übertragen hat; c) mit dem Amt als Mitglied von politischen Leitungsorganen von privatrechtlichen Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle durch die Region sowie von Provinzen, Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern oder von Gemeindeverbänden mit derselben Einwohnerzahl in derselben Region“.

⁷ Art. 12 Abs. 4-bis: „Die in diesem Artikel genannten Unvereinbarkeiten gelten nicht für Beamte in Stammrolle in Führungspositionen derselben Verwaltung, öffentlichen Körperschaft oder privatrechtlichen Körperschaft unter öffentlicher Kontrolle, die das Amt überträgt.“

⁸ Art. 12, Absatz 1: „Führungsaufträge, sowohl interne als auch externe, in der öffentlichen Verwaltung, **in öffentlichen Körperschaften** und in privatrechtlichen Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle sind unvereinbar mit der Übernahme und der Ausübung – während der Dauer des Mandats – des Mandats in politischen Leitungsorganen in derselben Verwaltung oder derselben öffentlichen Körperschaft, die das Mandat erteilt hat, oder mit der Übernahme und der Ausübung, des Amtes des Präsidenten und des Geschäftsführers in derselben privatrechtlichen Körperschaft unter öffentlicher Kontrolle, die die Führungsaufgabe übertragen hat.“;

⁹ Art. 12 Abs. 2: „Führungsaufträge, sowohl interne als auch externe, in der öffentlichen Verwaltung, **in öffentlichen Körperschaften** und in privatrechtlichen Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sind unvereinbar mit der Übernahme des Amtes des Ministerpräsidenten, Minister, Staatssekretär und

ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORLIEGEN VON UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN gemäß Art. 20 des GvD Nr. 39/2013 JAHR 2026



- ☐ Nichtvorliegen der in Art. 12 Abs. 3¹⁰ des GvD Nr. 39/2013 genannten Voraussetzungen, wenn die Tätigkeit bei einer öffentlichen Körperschaft auf regionaler Ebene ausgeübt wird;
 - oder
- ☐ Nichtvorliegen des Tatbestands gemäß Art. 12 Abs. 4¹¹ des GvD Nr. 39/2013, wenn das Amt bei einer öffentlichen Körperschaft auf Provinz- oder Gemeindeebene ausgeübt wird;

ERKLÄRT FERNER

darüber informiert zu sein, dass gemäß den Bestimmungen von Art. 20 Abs. 3 des GvD Nr. 39/2013 diese Erklärung auf der institutionellen Website der Körperschaft im entsprechenden Bereich „Transparente Verwaltung“¹² veröffentlicht wird.

Der/die Unterfertigte verpflichtet sich ferner, etwaige Änderungen des Inhalts dieser Erklärung unverzüglich mitzuteilen, und ist sich bewusst, dass die diese Erklärung empfangende Verwaltung verpflichtet ist gemäß den geltenden Vorschriften vorgesehene Kontrollen und Überprüfungen hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben durchzuführen, auch durch Einholung von Informationen über Einträge im Strafregister.

Ort, Datum Unterschrift

Niederrath, 11.08.2026



Die Originalfassung des Dokuments ist beim Amt hinterlegt

Sonderbeauftragten der Regierung gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 400 vom 23. August 1988 oder eines Abgeordneten.“;

¹⁰ **Art. 12 Abs. 3:** „Führungsaufträge, intern und extern, in der öffentlichen Verwaltung, **in öffentlichen Körperschaften** und in privatrechtlichen Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle auf regionaler Ebene sind unvereinbar: a) mit dem Amt eines Mitglieds der Regionalregierung oder des Regionalrats der betreffenden Region; b) mit dem Amt eines Mitglieds der Landesregierung oder des Landtags einer Provinz, einer Gemeinde mit mehr als 15.000 Einwohnern oder eines Gemeindeverbands mit derselben Einwohnerzahl in derselben Region; c) mit dem Amt des Präsidenten und des Geschäftsführers von privatrechtlichen Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle durch die Region“.

¹¹ **Art. 12 Abs. 4:** „Führungsaufträge, sowohl interne als auch externe, in der öffentlichen Verwaltung, **in öffentlichen Körperschaften** und in privatrechtlichen Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle auf Provinz- oder Gemeindeebene sind unvereinbar: a) mit dem Amt als Mitglied der Regionalregierung oder des Regionalrats; b) mit dem Amt eines Mitglieds der Landesregierung oder des Landtags einer Provinz, einer Gemeinde mit mehr als 15.000 Einwohnern oder eines Gemeindeverbands mit derselben Einwohnerzahl, die in derselben Region der lokalen Verwaltung liegen, die das Amt übertragen hat; c) mit dem Amt als Mitglied von politischen Leitungsorganen in privatrechtlichen Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle durch die Region sowie durch Provinzen, Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern oder Gemeindeverbände mit derselben Einwohnerzahl derselben Region“;

¹² Gemäß **Art. 14 Abs. 2 des GvD Nr. 33/2013** veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen die Daten für die drei Jahre nach Ablauf des Mandats oder des Auftrags der betreffenden Personen.